

kontrollieren bei ihrer Prüfungstätigkeit in den Betrieben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung. Bei Verstößen erteilen sie Auflagen zur Abführung an den Staatshaushalt.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 7 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 7 tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieser Anordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 22. September 1969 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterbinnenhandel (GBI. II S. 527) und die Anordnung Nr. 2 hierzu vom 4. Dezember 1969 (GBI. II S. 702) sowie die Anweisung Nr. 3/70 des Ministers für Handel und Versorgung vom 15. Januar 1970 über die Preisberechnung beim Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger* außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1970

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

**Der Minister
für Materialwirtschaft**

Dr. Haase

Der Minister der Finanzen

Böhm

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 3/1970 S. 13

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 24. März 1970

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 12. Dezember 1955 über die Änderung der Zuordnung des VEB Gummiwerke Rotpunkt (GBI. II S. 447)
2. Anordnung vom 3. April 1956 über die Errichtung des VEB Fotochemische Werke Berlin (GBI. II S. 126)
3. Anordnung vom 18. Juli 1956 über die Errichtung des VEB Gaselan Fürstenwalde (GBI. II S. 259)
4. Anordnung vom 24. September 1956 über die Änderung der Zuordnung des VEB Pottaschefabrik Neustaßfurt (GBI. II S. 344)
5. Anordnung vom 29. Juni 1957 über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie (GBI. II S. 222)
6. Anordnung vom 30. April 1958 über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie (GBI. II S. 104)
7. Anordnung vom 29. Mai 1958 über die Auflösung der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase (GBI. II S. 114)
8. Anordnung vom 23. Juni 1966 über die Bildung des VEB Mineralölverbundleitung (GBI. III S. 41).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1970

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Kaiser
Staatssekretär

Anordnung über den Antiquariatsbuchhandel in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. April 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Aufgabe des Antiquariatsbuchhandels in der Deutschen Demokratischen Republik ist der An- und Verkauf von alten und gebrauchten Druckerzeugnissen und in anderen Vervielfältigungsarten hergestellten Artikeln sowie von Handzeichnungen und Autographen. Dazu gehören insbesondere:

- Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, Fortsetzungswerke und Musikalien
- Dissertationen, Schul- und andere Programme, Separatdrucke, Festschriften, Einblattdrucke, Flugblätter, Plakate u. a.
- Handzeichnungen, alte und moderne Grafik aller Gebiete, einschließlich dekorativer Grafik wie Städtebilder, Landkarten, alte Globen u. a.
- Autographen wie Briefe, Handschriften und andere handgeschriebene Dokumente sowie Urkunden und Siegel.

(2) Zu den Gegenständen des Antiquariatsbuchhandels gehören weiterhin nachfolgende Gegenstände, die auch im Sortimentsbuchhandel verkauft werden können:

- modernes Antiquariat, das sind Titel, die nach 1945 in der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind und deren Ladenpreis von den Verlagen aufgehoben wurde
- Literatur, die in Sortimentsbuchhandlungen infolge Überalterung, Beschädigung oder aus anderen Gründen in ihrem Wert gemindert ist
- Reprints, das sind wissenschaftliche und bibliophile Nachdrucke.

§ 2

Der Verkauf und die Lagerhaltung von literarischen und anderen Erzeugnissen gemäß § 1 mit antihumanem, nazistischem oder militaristischem Inhalt, die den Prinzipien der sozialistischen Entwicklung, der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik oder anderen Gesetzen widersprechen, ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen zur Sicherung des Bedarfs wissenschaftlicher Einrichtungen können vom Ministerium für Kultur erteilt werden.